

Sitzungsvorlage Nr. V/2019/1279/6

Zuständig: Fachbereich Stadtplanung
Verfasser: Walter Fleige



Ahaus, 25.05.2022

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	08.06.2022	TOP Ö	4
Rat	21.06.2022	TOP Ö	11.2

Beratungsgegenstand

**Neuaufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans - Windenergie -;
Erneuter Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen:

Der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans – Windenergie - wird mit der Begründung in der vorliegenden Fassung gebilligt und erneut zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

Sachdarstellung

Der Rat der Stadt hat am 15.12.2021 den Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans – Windenergie – (siehe Abbildung 1) mit der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.¹

¹ siehe Niederschrift zu TOP 18.3 der öffentlichen Ratssitzung am 15.12.2021 (Sitzungsvorlage V/2019/1279/5)

Abbildung 1: Sachlicher Teilflächennutzungsplan – Windenergie –
(Entwurf, Stand: 15.12.2021, Planzeichnung ohne Maßstab)

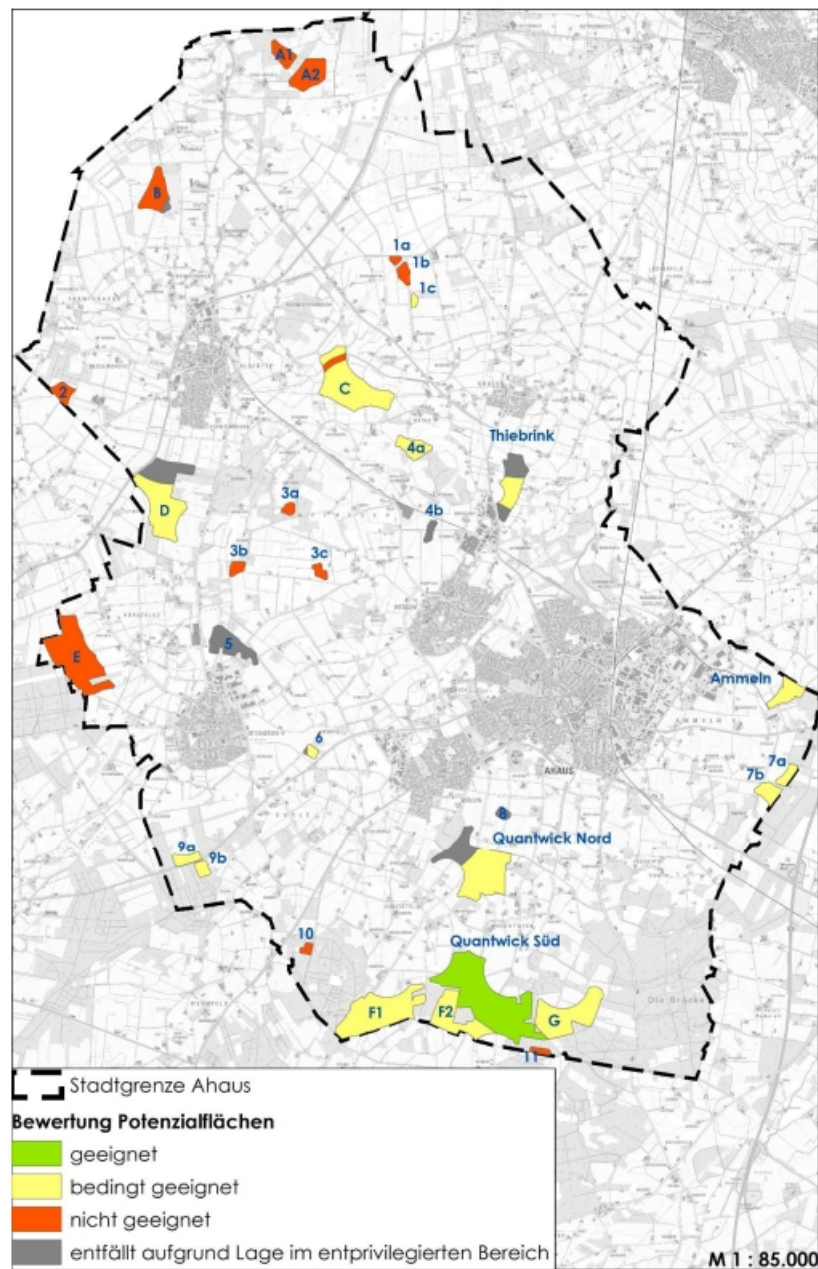


Quelle: wwK Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf

Der Planentwurf beinhaltet sämtliche Potentialflächen aus dem Standortkonzept, ungeachtet ihrer Eignungsbewertung, d. h. der Planentwurf umfasst auch Potentialflächen, die nach dem Standortkonzept (siehe Abbildung 2) als ungeeignet eingestuft sind.²

² Zu den Gründen siehe ausführlich Sitzungsvorlage V/2019/1279/5

Abbildung 2: Bewertung der Potentialflächen



Quelle: Standortkonzept für Windenergieanlagen (Stand: 26.08.2021)

Die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB hat zwischenzeitlich stattgefunden. Die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB ist im Parallelverfahren durchgeführt worden³. Gleiches gilt sinngemäß für die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde nach § 34 (5) Landesplanungsgesetz (LPIG). Anlage 1 enthält die Stellungnahmen im Original.

Die Stellungnahmen sind zunächst dahingehend geprüft worden, ob **Bedenken** vorgebracht werden, **die im Rahmen der Abwägung nach § 1 (7) BauGB nicht überwunden werden können**.

³ siehe im Einzelnen Rubrik "Verfahrensvermerke" des Bebauungsplans

Dazu zählen:

1. Anpassung an die Ziele der Raumordnung nach § 1 (4) BauGB

Die Ziele der Raumordnung sind nach § 1 (4) BauGB zu beachten, d. h. sie sind der bauleitplanerischen Abwägung nicht zugänglich. Betroffen sind folgende Flächen:

- Thiebrink, Quantwick Nord

Unter Bezugnahme auf die im Regionalplan dargestellten "Windenergiebereiche" weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass für die Teile der Windenergiebereiche Ahaus 2 und 3, die aufgrund der Anwendung des 1000 Meter-Mindestabstandes nach § 2 BauGB-AG NRW nicht als Konzentrationszonen in den Sachlichen Teilflächennutzungsplan übernommen werden sollen, eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung nicht gegeben ist. Gleichzeitig besteht Einvernehmen, dass die nach § 2 BauGB-AG NRW entprivilegierten Teile des Außenbereichs der Steuerung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB nicht zugänglich sind. Ob die Flächen ggf. über ein ergänzendes Bauleitplanverfahren für die Windenergie fruchtbar gemacht werden, soll zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

- Ammeln

Unter Bezugnahme auf den im Regionalplan dargestellten "Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) für die zweckgebundene Nutzung Zwischenlager für radioaktive Abfälle" weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass für die Teile der Fläche Ammeln, die in den v. g. GIB hineinragen, eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung nicht gegeben ist. Unter Berücksichtigung des Anpassungsgebots in § 1 (4) BauGB wird auf eine Überlagerung der Fläche Ammeln mit dem v. g. GIB verzichtet.

Zur Begründung wird auf die als Anlage 4 beigelegte Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde vom 22.03.2022 verwiesen.

2. Widerspruch nach § 20 (4) Satz 4 LNatSchG NRW i. V. m. fehlender Aussicht auf Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der Widerspruch nach § 20 (4) Satz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) hat zur Folge, dass widersprechende Darstellungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans nicht automatisch außer Kraft treten, sondern nur im Wege einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) überwunden werden können. Eine Darstellung im Flächennutzungsplan scheidet aus, wenn

1. die untere Naturschutzbehörde (UNB)

- unter Bezugnahme auf § 20 (4) Satz 4 LNatSchG NRW der Darstellung im Flächennutzungsplan widersprochen hat,
- eine Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht in Aussicht stellen kann und

2. die hierfür genannten naturschutzfachlichen und nachschutrechtlichen Gründe plausibel sind.

Betroffen sind folgende 9 Potenzialflächen:

- Vennbusch West / Vennbusch Ost
- Goor
- Hagedorn I / Hagedorn II
- Rennbahn
- Graffwaide / Budenfeld / Buddendiek
- Lüntener Mark
- Sabstätte
- Quantwick Ost
- Quantwick Süd III⁴

Zur Begründung wird auf die als Anlage 5 beigefügte Stellungnahme des Kreis Borken vom 04.04.2022 verwiesen. Die genannten naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Gründe sind plausibel. Die Flächen werden im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht weiter verfolgt. Dies gilt namentlich auch die Potentialfläche **Quantwick Ost**.

Im Rahmen der Vorbereitungen zum Planentwurfs- und Auslegungsbeschlusses hatte die UNB angekündigt, dieser Fläche, sollte sie Bestandteil des Sachlichen Teilflächennutzungsplans werden, nach § 20 (4) Satz 4 LNatSchG NRW zu widersprechen. Zur Begründung wurde angeführt, dass es sich bei dieser Fläche, unabhängig von ihrer Darstellung im Regionalplan, um eine Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung handelt. Diese Einstufung werde, so die UNB seinerzeit, durch neuere Untersuchungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)⁵ bestätigt. Die v. g. Untersuchungen waren der Stadt zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt und konnten daher auch nicht verifiziert werden.

Auf Nachfrage hat das LANUV Ende letzten Jahres bestätigt, dass für die Fortschreibung des Regionalplans⁶ die Abgrenzung der Biotopverbundflächen überprüft und das Ergebnis der Prüfung mit den maßgeblichen Behörden und Verbänden abgestimmt worden sei. Danach liegt die Potentialfläche Quantwick Ost auch weiterhin in einer Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ist die Stellungnahme der UNB zur Potentialfläche Quantwick Ost naturschutzfachlich plausibel.

⁴ In der Stellungnahme des Kreis Borken vom 04.04.2022 fehlt für die Fläche Quantwick Süd III eine Aussage zu § 67 BNatSchG. Nach Rücksprache mit der UNB handelt es sich dabei um ein redaktionelles Versehen. Analog zu den anderen Flächen, denen die UNB nach § 20 (4) Satz 4 LNatSchG NRW widersprochen hat, kann auch für diese Fläche keine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt werden.

⁵ Das LANUV ist die technisch-wissenschaftliche Fachbehörde des Landes NRW für den Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz.

⁶ Nach § 6 LNatSchG NRW erfüllen Regionalpläne in NRW die Funktionen von Landschaftsrahmenplänen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Insgesamt umfasst das Standortkonzept 22 Potentialflächen, die bislang im Entwurf des Flächennutzungsplans dargestellt sind. Unter Berücksichtigung der bislang vorliegenden Stellungnahmen wird an folgenden 13 Flächen⁷ festgehalten:

- Ammeln
soweit die Fläche außerhalb des im Regionalplan dargestellten GIB für die zweckgebundene Nutzung Zwischenlager für radioaktive Abfälle liegt
- Ammeln Süd
- Aversch Nord
- Aversch Süd
- Barle Nord
- Barle Süd
- Besslinghook
- Brink
- Quantwick Nord
soweit die Fläche außerhalb der nach § 2 BauGB-AG NRW entprivilegierten Teile des Außenbereichs liegt
- Quantwick Süd I
- Quantwick Süd II
- Quantwick West
- Thiebrink
soweit die Fläche außerhalb der nach § 2 BauGB-AG NRW entprivilegierten Teile des Außenbereichs liegt

Die übrigen Flächen werden aus den v. g. Gründen im Rahmen der Aufstellung dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht weiter verfolgt.

⁷ Aufzählung in alphabetischer Reihenfolge

Flächennutzungsplan

Zwischenzeitlich ist in Zusammenarbeit mit wwK Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf der überarbeitete Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans - Windenergie – erstellt worden (siehe Abbildung 3). Das Ergebnis der o. a. Prüfung ist berücksichtigt.

Abbildung 3: Sachlicher Teilflächennutzungsplan – Windenergie –
(Entwurf, Planzeichnung, ohne Maßstab)



Quelle: wwK Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf

Der **Planentwurf** besteht aus 2 Blättern:

- Blatt 1 (Anlage 6) stellt die Flächen für die Windenergie (Maßstab 1 : 20.000) für das gesamte Stadtgebiet dar.
- Blatt 2 (Anlage 7), bestehend aus 11 Abbildungen (I bis XI), stellt die Flächen für die Windenergie im Detail (Maßstab 1 : 10.000) dar.

Der **Begründung** (Anlage 8) sind 3 Anlagen beigefügt:

- Standortkonzept (Anlage 9)
- Umweltbericht (Anlage 10)
- Artenschutzgutachten (Anlage 11)
- Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Anlage 12)

Die Anlagen sind Bestandteil der Begründung.

Wird der Planentwurf nach den Verfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen (§ 4a (3) BauGB).

Der geänderte Entwurf des neuen Sachlichen Teilflächennutzungsplans – Windenergie – wird in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☐ keine ☒ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

Anlage 01 - -----

Anlage 02 - -----

Anlage 03 - Stellungnahmen (*)

Anlage 04 - Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde vom 22.03.2022 (*)

Anlage 05 - Stellungnahme des Kreis Borken vom 04.04.2022 (*)

Anlage 06 - Flächennutzungsplan Blatt 1 (*)

Anlage 07 - Flächennutzungsplan Blatt 2 (*)

Anlage 08 - Begründung (*)

Anlage 09 - Standortkonzept (*)
(Anhang 1 der Begründung)

Anlage 10 - Umweltbericht (*)
(Anhang 2 der Begründung)

Anlage 11 - Artenschutzgutachten (*)
(Anhang 3 der Begründung)

Anlage 12 - Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (*)
(Anhang 4 der Begründung)

(*) Die Anlagen liegen zusätzlich im Fachbereich Stadtplanung während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme bereit.